



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 207/22

vom

14. September 2022

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. September 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 18. Januar 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass 1.498,99 g Kokain eingezogen sind. Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Franke

Appl

Eschelbach

Zeng

Meyberg

Vorinstanz:

Landgericht Aachen, 18.01.2022 - 64 KLS-903 Js 197/20-4/21

ECLI:DE:BGH:2022:140922B2STR207.22.0